Kann ein Priester ohne Erlaubniss seines Diöcesan-Bischofes „in's Kloster gehen"?

Von P. Bernhard Schmid O. S. B. in Scheyern.

Um diese Frage, welche in Folge des gegenwärtig fast allerorts herrschenden Priestermangels eine erhöhte praktische Bedeutung und Wichtigkeit erlangt hat, richtig zu lösen und die bezüglich derselben vielfach bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu begleichen, muss vor Allem zwischen solchen Klöstern, in welchen die feierlichen Gelübde abgelegt werden, und zwischen denjenigen, welche bloss einfache Gelübde haben, wohl unterschieden werden.

1. Wird die Frage dahin gestellt, ob ein Priester ohne Erlaubniss seines Bischofes in ein Kloster mit feierlichen Gelübden, d. i. in einen von der Kirche anerkannten wirklichen Orden (religio stricte dicta) treten darf, so ist sie im Allgemeinen auf das entschiedenste zu bejahen. Denn der Ordensstand ist wegen der sein Wesen begründenden feierlichen Gelübde der von Christus empfohlenen Armut, Keuschheit und des Gehorsams ein Stand der Vollkommenheit und steht als solcher auf der Stufenleiter der verschiedenen Lebensstände höher als der einfache Priesterstand. Da nun an der Erstrebung und Wahl eines vollkommeneren Standes Niemand gehindert werden darf, so haben Alle, welchen nicht irgend ein mit dem Ordensstande unvereinbares Hinderniss im Wege steht, das Recht, diesen Stand anzutreten. Nun sind die Priester durch Nichts, was mit dem Ordensstand unverträglich wäre, gebunden, selbst in dem Falle nicht, dass sie die Amtspflicht der Seelsorge übernommen haben, indem kein Gesetz besteht, welches sie verpflichtet, dieselbe immer bis zu ihrem Lebensende auszuüben. Mithin haben sie das Recht, ohne Erlaubniss, ja sogar gegen den Willen ihres Bischofes in einen religiösen Orden einzutreten, ein Recht, welches in der göttlichen Institution und im Wesen des Ordensstandes begründet ist.

Was sich schon aus der Natur des Ordensstandes ergiebt, findet sich durch die klarsten Aussprüche der kirchlichen Rechtslehrer und Moraltheologen vielfach bestätigt. Nachdem das Decretum Gratiani c. 19. qu. 2. can. alienum als allgemeine Regel aufgestellt und bestimmt hat, dass ein Cleriker ohne Erlaubniss des Bischofs den Dienst seiner Kirche nicht verlassen darf, um den einer andern zu übernehmen, fügt es die für unsere Frage bedeutungsvollen Worte bei: „Sed subaudiendum est, nisi ad propositum melioris vitae transire voluerit; tunc enim liberum est illi, etiam Episcopo contradicente, monasterium ingredi." Der unmittelbar folgende Canon „Duae sunt" spricht in

gleich entschiedener Weise das Nämliche aus: er unterscheidet nämlich zwischen der lex publica, welche dem Cleriker verbietet, ohne Erlaubniss des Bischofes von seiner Kirche zu einer andern überzutreten, und zwischen der lex privata, welche ihm befiehlt, dem göttlichen Rufe zu einem vollkommeneren Stande zu folgen, und bestimmt, dass es gemäss der lex privata selbst einem bepfründeten Cleriker erlaubt sei, auch gegen den Einspruch seines Bischofes das Beneficium zu verlassen und in ein Kloster einzutreten. „Si quis horum in Ecclesia sua sub Episcopo populum retinet et saeculariter vivit, si afflatus Spiritu sancto in aliquo monasterio vel regulari canonica salvare se voluerit, quia lege privata ducitur, nulla ratio exigit, ut lege publica obstringatur; dignior est enim lex privata quam publica .... Quisquis igitur hoc spiritu ducitur, etiam Episcopo suo contradicente, eat liber nostra auctoritate."

Mit den Bestimmungen des canonischen Rechtsbuches stimmen auch die Aussprüche der Moraltheologen überein. Der hl. Thomas beantwortet die Frage: ob ein bepfründeter Seelsorgspriester erlaubter Weise in einen Orden eintreten könne? affirmativ, weil die bepfründeten Seelsorgspriester durch kein Gesetz verpflichtet sind, das Seelsorgeamt bis zum Ende ihres Lebens beizubehalten. „Presbyteri curati et Archidiaconi non obligantur voto perpetuo ad curam animarum retinendam .... Unde manifestum est, quod archidiaconis et presbyteris curatis licet ad religionem transire." (2. 2. qu. 187. art. 7.) Und der hl. Antonin fügt ergänzend die Bemerkung bei: „Archidiaconis, presbyteris curatis licet ad Religionem transire, etiam Episcopo contradicente." (Summa p. III. t. 16. c. 2. §. 2.) Bezüglich des Zweifels, ob diese Befugniss bloss denjenigen Priestern zukomme, die in einen beschaulichen Orden treten wollen, lehrt Sylvius ausdrücklich, dass sich derselben in gleichem Masse jene Priester erfreuen, welche sich einem activen Orden anschliessen wollen: „Possunt religionem etiam illam ingredi, quae in vita mere contemplativa, aut potissimum in corporalibus vitae activae officiis sit occupata."

Diese Aussprüche der Canonisten und Moralisten haben umsomehr Gewicht, als Papst Benedict XIV. sie anerkannt und unter Berufung auf sie in seinem Breve „Ex quo dilectus" vom 14. Januar 1747 in der Eigenschaft als Papst erklärt hat, dass ein Priester auch ohne Erlaubniss, ja selbst gegen den Willen seines Diöcesan-Bischofes in einen von der Kirche approbirten Orden eintreten darf.

Dagegen lässt sich nicht geltend machen, dass die Priester beim Empfange der Priesterweihe dem Bischofe feierlich Gehorsam versprochen haben, folglich gegen dessen Willen nicht in einen

Orden treten dürfen; denn der Gehorsam, welchen der Priester bei der Ordination dem Bischofe und dessen Nachfolgern verspricht, ist durch die canonischen Gesetze beschränkt und bindet nur innerhalb derselben; nun aber verbieten dieselben keinem Priester, vielmehr gestatten sie es einem jeden ausdrücklich, unabhängig von dem Willen des Bischofes in einen Orden einzutreten. Demnach verletzt jener Priester, welcher ohne Erlaubniss oder gegen den Einspruch seines Bischofes in einen Orden tritt, keineswegs sein bei der Ordination gegebenes Versprechen des Gehorsams.

Indess, wenn auch einem Priester erlaubt ist, gegen den Willen seines Bischofes den Ordensstand anzutreten, so hat er doch die Pflicht, denselben von seinem Vorhaben in Kenntniss zu setzen. Dies fordert schon der natürliche Anstand und die dem Bischofe gebührende Ehrerbietung, welche offenbar gröblich verletzt werden würde, wenn einer seiner Diöcesanpriester in ein Kloster gehen würde, ohne ihn hievon in Kenntniss zu setzen. Gilt dieses schon für jeden nichtbepfründeten Priester, so gewiss noch mehr für denjenigen, welcher eine Pfründe inne hat und mit dem Seelsorge- oder einem andern kirchlichen Amte betraut ist. Eine heillose Verwirrung und Unordnung in der Verwaltung des Seelsorgeamtes würde die unausbleibliche Folge sein, wenn jeder mit der cura animarum betraute Priester ohne weiters den ihm angewiesenen Amtsposten verlassen dürfte. Daher muss ein jeder Priester, welcher den Ordensstand antreten will, seinen Entschluss mit gebührender Ehrerbietigkeit seinem eigenen Bischofe mittheilen, um es diesem möglich zu machen, rechtzeitig die zu dessen Ersatz nöthigen Vorkehrungen zu treffen. „Quod pertinet, lehrt Benedict XIV. im angeführten Breve, ad Episcopi permissum, nemo dubitat, quin presbyter ecclesiae regimen aut ministerium dimissurus, ante omnia debeat Episcopo consilium suum, ejusque capiendi rationes, quantum natura fert, aperire. In quo non tam officio et honestati, quam naturalis legis praecepto satisfaciet.“ Ob aber die einfache Anzeige hinreicht und nicht auch eine Bitte um Erlaubniss damit verbunden sein muss? Der hl. Thomas scheint eine solche zu fordern. „Quicunque est subjectus alicui, quantum ad id in quo est subjectus, non est suae potestatis facere quod vult, sed dependet ex voluntate alterius. Et ideo non potest se per votum firmiter obligare in his, in quibus alteri subjicitur, sine consensu sui superioris.“ (2. 2. qu. 88. art. 7.) Dies ist jedoch für unsern Fall nicht richtig. Denn abgesehen davon, dass der Priester in der Wahl des Ordensstandes von dem Willen seines Bischofes ganz unabhängig und frei ist, besteht auch kein Gesetz, welches denselben verpflichtet, mit der Anzeige seines Vorhabens die förmliche Bitte um die Erlaubniss der Ausführung desselben zu verbinden. Papst Benedict XIV.

verlangt nur, dass der „presbyter Ecclesiae regimen aut ministerium dimissurus ante omnia debeat Episcopo consilium suum, quantum natura fert, aperire“; eine Bitte um die licentia discedendi fordert er nicht. Und Papst Innocenz IV. hat geradezu erklärt: „Clericus potest transire ad religionem non petita licentia.“ (Cap. Licet de regular.)

Hat nun der Priester seinen Bischof von seinem Vorhaben pflichtgemäss in Kenntniss gesetzt, so können zwei Fälle eintreten: Der Bischof kann die Entlassung gewähren oder verweigern. Mag er aber das eine oder das andere thun, in beiden Fällen darf der Ordensadspirant seine Stelle verlassen und in den Orden treten. „Haec permissio, sagt Benedict XIV. in dem wiederholt angegebenen Breve, vel ab Episcopo conceditur, vel negatur. Si conceditur, jam controversiae locus non erit. Sin vero denegetur, hujusmodi dissensus ex auctoritatibus superius citatis presbyterum non adstringet, quominus Religionem ingredi voleat.“ An dieser Bestimmung haben die Päpste trotz vielfacher Reclamationen noch immer festgehalten. Gar manche Bischöfe hielten und halten es für unbillig, dass Cleriker, welche sie mit schweren Opfern in ihren Seminarien zu braven und brauchbaren Priestern herangebildet haben, ohneweiters in einen Orden eintreten können. Sie haben sich daher an den päpstlichen Stuhl gewendet und diesen unter dringlichen Vorstellungen gebeten, es möchte die diesbezügliche Bestimmung aufgehoben und ein ausdrückliches Verbot erlassen werden, dass Cleriker ohne Erlaubniss ihres Bischofes in einen Orden treten. So hat der Erzbischof von Bologna in einem ausführlichen, wohlmotivirten Schreiben Papst Benedict XIV. um eine neue Constitution gebeten, welche ein solches Verbot ausspreche. Allein Benedict XIV. erklärte unter Berufung auf die in seinem Breve „Ex quo dilectus“ angegebenen Gründe und Autoritäten, dass in dieser Sache ein absolutes Verbot nicht gegeben werden könne. Das Gleiche thaten factisch Papst Pius IX. und Papst Leo XIII. Vor ungefähr dreissig Jahren wollte ein Priester einer baierischen Diöcese in den Jesuitenorden treten. Er theilte sein Vorhaben seinem Diöcesan-Bischofe mit und bat wiederholt mündlich und schriftlich in der demüthigsten Weise denselben um die Erlaubniss. Der Bischof setzte jedoch der jedesmaligen Bitte ein entschiedenes Nein entgegen; ja er drohte dem Bittsteller sogar die Suspension an, wenn er ohne Erlaubniss fortgehe. Hierauf erbat sich der Ordensadspirant von Rom Verhaltungsmassregeln in dieser Angelegenheit und erhielt zur Antwort, er könne ohneweiters behufs Eintritts in den Jesuitenorden die Diöcese verlassen; die eventuelle Suspension würde wirkungslos sein oder vielmehr auf ihren Urheber zurückfallen. Noch einen Fall. Der unmittelbare Nachfolger des nämlichen

Bischofes, von dem soeben die Rede war, verlangte von seinen Weihecandidaten, sie sollten durch Unterschrift sich dazu verpflichten, dass sie entweder nach der Ordination in kein Kloster gehen, oder die für ihren Unterhalt im Seminar gemachten Ausgaben restituiren, widrigenfalls er ihnen die Ertheilung der hl. Weihen verweigern würde. Mehrere erachteten dies als einen Eingriff in ihre, durch das Kirchengesetz garantirte Freiheit und lehnten es ab, den ihnen vorgelegten Revers zu unterzeichnen. Deswegen vom Empfang der hl. Weihen zurückgewiesen, wendeten sie sich nach Rom, und der päpstliche Stuhl erklärte, dass das Vorgehen des Bischofes ein unberechtigtes sei.

Indess wenn auch die Päpste die diesbezüglichen Bestimmungen nicht aufheben wollten, sondern dieselben noch immer aufrecht erhalten, so giebt es doch Gründe, aus welchen in einzelnen Fällen ein Bischof einen Diöcesanpriester vom Eintritt in einen Orden abhalten oder aus demselben wieder zurückrufen kann. Papst Benedict XIV. hat dieses unter Berufung auf den berühmten päpstlichen Rechtslehrer Innocenz IV. in seinem Breve vom 14. Januar 1747 klar und deutlich erklärt: „Quod vero jus certis in casibus, certisque de causis competit Superiori Ordinis laxioris, ut suum subditum regularem ad strictiorem Ordinem digressum, etiam post solemnem professionem in eo emissam repetere et revocare valeat: idem similiter certis in casibus justisque vigentibus causis Episcopo competit, ut suum clericum saecularem Ordini Regulari adscriptum repetere possit. Hoc tradit clarissimus canonum doctor Innocentius IV. ad saepe citatum Cap. „Licet de regular.“, cujus haec sunt verba: „Clericus potest transire ad Religionem, non petita licentia, etiamsi contradicatur. Crederemus tamen, quod posset eum repetere, si ex transitu suo prima Ecclesia gravem sustineret jacturam.“ Wenn aber ein Bischof einen Diöcesanpriester certis in casibus justisque vigentibus causis auch nach bereits abgelegter feierlicher Ordensprofess wieder zurückrufen kann, so muss ihm umsomehr das Recht zustehen, denselben aus gleichem Grunde vom Eintritt in den Orden zurückzuhalten. Dieses Ausnahmsrecht ist jedoch nach einer Bemerkung Papst Benedict's XIV. nicht so leicht in Anwendung zu bringen. „Hujus tamen juris, quo Episcopus clericum saecularem sibi subjectum, qui regulari instituto sine ipsius assensu nomen dedit, repetere et ad Ecclesiae servitium revocare potest, hujus, inquam, juris persecutio in casibus particularibus non admodum facilis esse videtur .... Si agitur de parochis aliisve animarum curam gerentibus, nemo quidem negabit ipsorum munus magni in Ecclesia momenti esse, sed quum simul negare nequeat praelationis munus seu statum minus securum esse, religionis vero esse statum majoris

securitatis in ordine ad spiritualem salutem, unusquisque parochus religiosae vitae cupidus hac una exceptione in judicio se tuebitur adversus Episcopum, qui ipsum ad animarum curam revocare contendat. S. Gregorius M., quum olim scriberet adversus legem ab Imperatore Mauritio editam, qua interdictum erat militibus monasticam vitam amplecti, hanc inter alias rationem afferebat: „Multi sunt qui possunt religiosam vitam etiam cum saeculari habitu ducere; et plerique sunt, qui nisi omnia reliquerint, salvari apud Deum nullatenus possunt.“ Nunc ergo quilibet beneficiatus, canonicus, archidiaconus, parochus qui officium aut ministerium suum cum religiosa vita commutaverit, se non inter multos, sed inter plerosque a S. Gregorio indicatos connumerandum esse affirmabit.“

Nun ergiebt sich von selbst die Frage, welches denn jene certi casus, in denen, und jene justae causae sind, aus welchen ein Bischof einen Diöcesanpriester vom Eintritt in einen Orden abhalten oder aus demselben wieder zurückrufen kann. Papst Innocenz IV. und Papst Benedict XIV. antworten ganz allgemein: „Si Ecclesia ex absentia transeuntis in claustra gravem jacturam pateretur.“ Dies aber meint Bouix dürfte sehr selten sein, dass die Kirche durch den Eintritt eines Priesters in einen Orden einen grossen Nachtheil erleiden würde. „Rarissimus hodie in praxi casus ille; siquidem in locum clerici religionem ingredientis facile potest Episcopus alium substituere, qui munus aut beneficium prioris regat; ita ut damnum illud grave haud sit pertimescendum.“ (De jure regular. pars IV. sect. I. §. 2. prop. IV.) Demnach „hält auch Gousset (Moralth. I. B. Seite 229) Alles in Allem wohl erwogen dafür, dass es das einfachste Verfahren für einen Bischof und das dem Geiste der Kirche angemessenste ist, dass er den Geistlichen seines Sprengels vollständige Freiheit lässt, das Ordensleben zu ergreifen. Die Folgen dieser Freiheit braucht man nicht zu fürchten: „Der Priester, der seine Pfarrei nur verlässt, um der Welt zu entsagen, hat mehr Bewunderer als Nachahmer“ u. s. w. Dies mochte allerdings für die Zeiten, in denen Gousset und Bouix dieses schrieben und in denen es an Priestern eher Ueberfluss als Mangel gab, zutreffen; ob aber auch für unsere Tage, wo wegen Mangel an Priestern es bisweilen geradezu unmöglich ist, einen von seiner Stelle abtretenden Priester durch einen andern geeigneten zu ersetzen? Sicherlich nicht. In all' den Fällen nun, in welchen durch Weggang eines Priesters eine Pfarrei längere Zeit ohne Seelsorger bliebe, die Parochianen an Sonn- und Feiertagen dem Kirchengebote der Beiwohnung einer hl. Messe entweder gar nicht oder nur unter sehr drückenden Umständen genügen, die Kinder nicht den nöthigen Unterricht in der Religion erhalten könnten und Kranke und Sterbende ohne priester-

lichen Trost und Beistand bleiben oder gar der hl. Sterbesacramente entbehren müssten: in allen diesen und ähnlichen Fällen können die Bischöfe einen Diöcesanpriester so lange vom Eintritt in einen Orden abhalten, bis für ihn der benöthigte Ersatz geleistet werden kann. Dieses gilt, abgesehen von diesem Nothfalle, auch dann, wenn ein Priester durch förmlichen Vertrag sich verpflichtet hätte, auf eine gewisse Zeit als Säcularpriester seine Kräfte dem Dienste der Diöcese zu widmen. „Ante tempus illud elapsum indiget dispensatione S. Sedis vel legitimi Superioris.“ (Lehmkuhl.) Dagegen dürfte der blosse Umstand, dass der betreffende Priester im Diöcesanseminar unentgeltlich Pflege und Ausbildung erhalten hat, für sich allein kein zureichender Grund sein, um ihn vom Eintritt in einen Orden zurückzuhalten; dies umsoweniger, wenn er in ein Kloster geht, welches im Diöcesansprengel seines Bischofes gelegen ist, weil er ja auch vom Kloster aus der Diöcese durch seine Dienste nützlich sein kann. Immerhin ist in dieser schwierigen Sache von Seite der betreffenden Diöcesanvorstände die gewissenhafteste Erwägung der Umstände und das vorsichtigste Vorgehen geboten, um weder der durch die Kirchengesetze gesicherten Freiheit ihrer den Ordensstand wählenden Cleriker nahe zu treten, noch auch zum Nachtheil der Kirche ihrem Rechte etwas zu vergeben.

2. Wird die vorgelegte Frage dahin präcisirt, ob ein Priester ohne Erlaubniss seines Bischofes in ein Kloster, in welchem nur die einfachen Gelübde abgelegt werden, d. h. in eine ordensähnliche Congregation (religio late vel improprie dicta) eintreten darf, so ist sie im Allgemeinen zu verneinen. Denn das Privilegium, Priester ohne Erlaubniss, ja selbst gegen den Willen des Bischofes aufnehmen zu dürfen, haben nur die von der Kirche als solche anerkannten Orden (religiones stricte dictae). Zu diesen gehören aber nur diejenigen religiösen Genossenschaften, in welchen die feierlichen Gelübde abgelegt und von Seite der Kirche cum definitiva approbatione angenommen werden. Alle anderen ordensähnlichen Genossenschaften, die blos einfache Gelübde haben, sind (mit Ausnahme der Jesuiten-Scholastiker) keine Orden im kirchenrechtlichen Sinne des Wortes, sondern nur religiöse Congregationen; demnach erfreuen sie sich in der vorwürfigen Frage nicht des gleichen Privilegiums wie die wirklichen Orden und dürfen deswegen einen Priester ohne Erlaubniss seines Bischofes nicht in ihren Schoss aufnehmen. Der gelehrte Canonist Bouix ist der entgegengesetzten Ansicht. Er behauptet nämlich, der Ausdruck religio umfasse sowohl jene Ordensgenossenschaften, welche feierliche Gelübde haben, als auch jene, in denen bloss einfache Gelübde abgelegt werden, weil ja in beiden die essentia status religiosi vorhanden sei; und jene Gesetzes-

stellen, welche den Priestern die volle Freiheit des Eintrittes in den Orden gewähren, gelten nach seiner Meinung für die einen wie für die andern in gleicher Weise, so dass ein Priester ohne Erlaubniss seines Bischofes in jede religiöse Gesellschaft treten darf, gleichviel ob darin die feierlichen oder bloss einfachen Gelübde abgelegt werden. Hören wir seine eigenen Worte: „Quamvis, schreibt er, vox religio frequenter usurpetur pro designandis particulariter iis ordinibus, qui vota solemnia habent, saepe tamen intelligenda venit indiscriminatim de omnibus regularium familiis status religiosi essentiam habentibus sive simplicia sint, sive solemnia ipsarum vota. Porro in textibus, qui clericis dictam vindicant facultatem religionem ingrediendi, vox religio in hoc latiori sensu desumenda est. Ratio enim legis non est solemnitas votorum, sed natura et perfectio religiosi status. Cum ergo dictae congregationes, non obstante votorum simplicitate, veri status religiosi essentiam habeant, sub lege comprehendi censendae sunt; id est, censendae sunt de iis esse, quas ingredi volent clerici absque obtenta Episcopi licentia."

Diese Argumentation beruht jedoch auf der irrigen Annahme, dass auch jene religiösen Congregationen, in welchen die einfachen Gelübde abgelegt werden, das ganze Wesen des Ordensstandes (veri status religiosi essentiam) haben. Ich nenne diese Annahme irrig; denn wenn es auch wahr ist, dass die Ablegung der feierlichen Gelübde nicht nothwendig zum Wesen des Ordensstandes erforderlich ist, so ist es nicht minder wahr, dass nur jene religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden wirkliche Orden im canonischen Sinne sind, welche von der Kirche als solche erklärt und anerkannt sind. Dies ist aber laut der Constitution Gregor's XIII. „Ascendente Domino" nur bei den Jesuiten-Scholasticaten, sonst aber bei keiner andern religiösen Genossenschaft mit bloss einfachen Gelübden der Fall. Mir wenigstens ist sonst kein Beispiel bekannt, dass eine religiöse Männer- oder Frauengenossenschaft, in welcher die einfachen Gelübde abgelegt werden, als wirklicher Orden anerkannt wäre. Obwohl schon manche, z B. die dames du sacré coeur, die soeurs de la charité, die Mitglieder des von Rosmini gestifteten Institutum caritatis, die S. Congr. Epp. et Regularium wiederholt mit der Bitte bestürmt haben, es möchte ihren Genossenschaften die Ehre wirklicher Orden zu Theil werden, so wurden sie doch nicht als solche anerkannt. Die genannte Congregation hat vielmehr solchen Instituten stets den Ordenscharakter abgesprochen und sie nur als piae ac religiosae societates erklärt.

Sind nun die ordensähnlichen Genossenschaften mit einfachen Gelübden keine wirklichen Orden im canonischen Sinne, dann befinden sie sich hinsichtlich der vorliegenden Frage mit jenen religiösen

Instituten, welche gar keine Gelübde haben, in gleicher Lage und erfreuen sich ebensowenig, wie diese, des nur den wirklichen Orden zustehenden Privilegiums, Priester ohne Erlaubniss ihrer Diöcesan-Bischöfe aufnehmen zu dürfen. Die priesterlichen Postulanten der einen wie der andern sind so gut wie jeder andere Säcularpriester an das Versprechen des Gehorsams gebunden, welches sie bei dem Empfang der Priesterweihe dem Bischofe feierlich gegeben haben, da sie nicht wie jene Priester, welche in einen wirklichen Orden treten wollen, durch ein Kirchengesetz davon entbunden sind. In dem öfters citirten Breve erklärt Benedict XIV. ausdrücklich: „Neque Nos pro nuda inanique formula habendam esse putamus solemnem illam obedientiae et reverentiae sponsionem, quam presbyter facit in manibus Episcopi ordinantis; .... quin imo libenter agnoscimus, presbyterum hujusmodi promissionis vigore, ea lege, inter alias, adstrictum teneri, ut a servitio Ecclesiae, cui in ordinatione addictus fuerit, discedere nequeat sine licentia Episcopi.“ Wenn daher ein Priester in eine religiöse Genossenschaft treten will, welche von der Kirche nicht als Orden anerkannt ist, so muss er nicht bloss seinen Bischof hievon in Kenntniss setzen, sondern ihn auch um Erlaubniss bitten, sein Vorhaben ausführen zu dürfen. Wird ihm diese gewährt, dann mag er seinen frommen Entschluss freudig verwirklichen; wird sie aber verweigert, dann muss er kraft des dem Bischofe bei der Ordination gelobten Gehorsams bleiben. Ist hiezu schon der einfache Priester verpflichtet, so noch weit mehr derjenige, welcher durch Uebernahme eines Beneficiums oder einer Pfarrei an eine Kirche gebunden ist, welche er ohne canonischen Grund nicht verlassen darf.

Damit ist jedoch nicht gesagt, dass der Bischof ganz nach Willkür und aus jedwedem Grunde seinen Diöcesanpriestern die Erlaubniss zum Eintritt in eine religiöse Genossenschaft mit einfachen Gelübden verweigern dürfe. Er darf sich hiezu nur durch gerechte Gründe bestimmen lassen; er würde sogar schwer sündigen, wenn er einen Priester, der in guter Absicht in eine solche Congregation treten will, ohne einen wichtigen Grund zurückbehalten wollte: „Da es sehr wichtig ist, schreibt Cardinal Gousset a. a. O., die in gehöriger Weise genehmigten Congregationen zu unterhalten und zu unterstützen, deren Mitglieder zu den auswärtigen Missionen, zur Leitung der Seminarien oder zur Erziehung junger Leute bestimmt werden, so würde sich ein Bischof der Gefahr aussetzen, den Absichten der göttlichen Vorsehung entgegen zu wirken, legte er dem Berufe eines Priesters, der in eine solche Congregation einzutreten wünschte, Hindernisse in den Weg, wenn anders dieser Priester für würdig und fähig gehalten wird.“

Aus der angestellten Untersuchung und Erörterung der vorgelegten Frage ergiebt sich die kurze Antwort: Im Allgemeinen dürfen Priester ohne Erlaubniss ihres Diöcesan-Bischofes in einen von der Kirche anerkannten Orden, nicht aber in eine ordensähnliche religiöse Congregation treten. Zum Eintritt in letztere bedürfen sie der Erlaubniss ihres Bischofes, die ihnen jedoch ohne dringende Gründe nicht verweigert werden soll.

Aphorismen zur Geschichte des Mönchthums

nach der Regel des hl. Benedict.

Von Dr. P. Pius Schmieder, Benedictiner des Stiftes U. L. Frau zu Lambach.

(Fortsetzung zu Heft III, S. 373—406.)

Zweites Hauptstück (994—1073).

Ausbreitung und Stärkung des Mönchthums. — Es reinigt und stützt die römische Kirche.

Zuerst tritt des hl. Odilo († 1049) Persönlichkeit und Wirken in den Vordergrund; die Treuga Dei schuldet ihm ihre Verbreitung, das Armenseelenfest die Einführung. Hugo von Farfa († 1039), Alferius von Cava († 1050), Richard von Verdun († 1046), Wilhelm von Dijon, der Stifter von Fructuaria, dessen Observanz neben der von Cluny von so grossem Ansehen war und so weite Verbreitung erfuhr († 1031), bilden einen reichen Kreis reformeifriger Aebte, welche ohne sclavisch an das Vorbild von Cluny sich zu halten, doch in dessen Geist für Concentrirung des Mönchthums und für reiche Entfaltung des klösterlich-liturgischen Elementes wirken, dabei aber zugleich für die sittliche Freiheit des Mönchthums und der Kirche einstehen.[28]) Solche Reformcentren werden jetzt auch Marmoutier und St. Victor in Marseille in ihrer Erneuerung, das neugegründete Chaise-Dieu, welche sämmtlich im Vereine mit Cluny consolidirend auf das Mönchthum in Spanien einwirken und Molesme verspricht durch den hl. Robert reiche Frucht. Bec vermittelt die bisher reich gepflegten Studien Italiens durch Lanfranc († 1089) und später durch den hl. Anselm († 1109) Frankreich und England und erneuert neben Cluny in letzterem das Mönchthum, das nahezu ganz ein Opfer des Feudalinteresses geworden war. Neben dem strengpäpstlichen St. Bonifatius-Kloster in Rom ist es nun vor allem das erneuerte Casino, welches unter dem Abte Desiderius, den Papst Nicolaus II. 1059 für einen Grosstheil Italiens zum apostolischen Klostervisitator bestellte, zum Vorbild und Haupt des Mönchthums des Westens sich neuerdings erhebt,